

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

4 RJ 131/61

In Sachen

Zugestellt
am 13. Juni 1962

..... ,
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts im Verfahren
ohne mündliche Verhandlung am 11. Mai 1962 in Berlin
unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzendem,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter G r a e f
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen in Celle vom
13. Februar 1961 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die
außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der am 23. Juli 1904 geborene Kläger betreibt die Erneuerung von Quittungskarten. Er trat im Jahre 1919 bei seinem Vater Alfred T-----, damals Malermeister in Breslau, in die Lehre. Im Herbst 1922 bestand er die Gesellenprüfung und arbeitete nunmehr als Malergehilfe weiter bei seinem Vater. Im Dezember 1928 bestand er die Meisterprüfung. Nachdem sein Vater im August 1931 gestorben war, führte er das väterliche Geschäft gemeinsam mit seiner Mutter bis zum August 1938 weiter. Anschließend trat er als kaufmännischer Angestellter in die Dienste einer Breslauer Lack- und Farbenfabrik. Nach den noch vorhandenen Versicherungsunterlagen sind von diesem Zeitpunkt an für den Kläger Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden. Seit Februar 1948 ist der Kläger bei der Beklagten versichert.

Der Kläger will bereits während seiner Tätigkeit in dem väterlichen Geschäft bei der Landesversicherungsanstalt Schlesien gegen Invalidität versichert gewesen sein. Er hat zum Nachweis dieser Behauptung eidesstattliche Erklärungen vorgelegt. Die Beklagte hat seinen Antrag auf Erneuerung in Verlust geratener Quittungskarten mit Bescheid vom 22. Juni 1957 abgelehnt und den gegen diesen Bescheid am 18. Juli 1957 erhobenen Widerspruch mit Bescheid vom 6. September 1957 zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 24. September 1957 Klage vor dem Sozialgericht in Oldenburg erhoben. Dieses ließ die Eheleute Lech durch das Sozialgericht Nürnberg als Zeugen vernehmen. Durch Urteil vom 17. Juli 1958 hat es die Klage abgewiesen. Der Nachweis einer freiwilligen Zugehörigkeit des Klägers zur Invalidenversicherung sei nicht erbracht.



- 3 -

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Zu der vom Kläger behaupteten Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung sind schriftliche Äußerungen des Richard W-----, des Hermann R----- und der Frau Edith R----- eingeholt worden. Die Mutter des Klägers, Frau Rosimira B-----, Frau R----- und der Verw.-Oberinspektor I----- sind als Zeugen vernommen worden.

Durch Urteil vom 13. Februar 1961 hat das Landessozialgericht wie folgt entschieden:

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 17. Juli 1958 sowie die Bescheide der Beklagten vom 6. September und 22. Juni 1957 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger einen Bescheid über die Erneuerung seiner in Verlust geratenen Quittungskarten für die Zeit ab Juli 1920 bis August 1938 zu erteilen.

Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Die Beteiligten seien sich darüber einig, daß der Kläger unter der Herrschaft der damals geltenden Grundsätze betr. den sog. Meistersohn (Grundsätzliche Entscheidungen des früheren Reichsversicherungsamts vom 11. Mai 1926 -AN 1926, 447- und 27. April 1937 -AN 1937, 300-), die erst vom Bundessozialgericht aufgegeben worden seien (BSG 3, 30), versicherungsfrei gewesen sei. Es habe daher des Nachweises bedurft, daß der Kläger von der Vollendung seines 16. Lebensjahres, d.h. vom 23. Juli 1920 an bis zum Eintritt in die Angestelltenversicherung, d.h. bis zum Jahre 1938, freiwillig bei der Landesversicherungsanstalt Schlesien gegen Invalidität versichert gewesen sei. Dieser Nachweis sei als geführt anzusehen. Die Ver-



ordnung über die Feststellung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (BGBl I 137) schreibe vor, daß, falls die Versicherungsunterlagen fehlten, für die Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen, zu deren Nachweis die Versicherungsunterlagen dienten, Glaubhaftmachung genüge. Hierfür reiche es aus, daß das Gericht die Überzeugung von der Beitragsentrichtung gewinne. Es bedürfe nicht der Verschaffung absoluter Gewißheit, sondern lediglich der Beseitigung der Zweifel, die ein gewissenhafter Beurteiler bei Würdigung aller Umstände vernünftigerweise haben könne. Die beschworene Aussage der Mutter des Klägers lasse eindeutig erkennen, daß das Invalidenversicherungsverhältnis des Klägers in Jahre 1920 freiwillig begründet und bis zur Aufgabe des Malerberufs fortgeführt worden sei. Diese Aussage finde zudem eine Stütze in der eidlichen Aussage des Zeugen ~~-----~~ dessen Sohn ebenfalls als Meistersohn der Invalidenversicherung angehört habe. Daß für den Kläger in Breslau bereits Beiträge zur Invalidenversicherung verwendet worden seien, ließen ferner die Bekundungen der Frau ~~-----~~ sowie der Zeugen ~~R-----~~ und ~~W-----~~ erkennen.

Gegen dieses ihr am 14. März 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 10. April 1961, beim Bundessozialgericht eingegangen am 11. April 1961, - unter Stellung eines Revisionsantrages - Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 9. Mai 1961, eingegangen am 10. Mai 1961, begründet.

Sie rügt, die Urteilsformel des angefochtenen Urteils sei fehlerhaft, da sie nicht erkennen lasse, ob dem Kläger ein günstiger oder ein ungünstiger Bescheid zu erteilen sei.



Weiterhin greift sie die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger von seinem 16. Lebensjahr an bis zum Jahre 1938 freiwillige Beiträge entrichtet habe, an. Das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger nach § 1243 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der in diesen Jahren gültigen Fassung überhaupt nicht zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung befugt gewesen sei, da er nicht etwa nach § 1227 RVO, sondern lediglich deshalb versicherungsfrei gewesen sei, weil er als Meistersohn nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu seinem Vater gestanden habe.

Sie beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. Februar 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen und der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Er hält die Revision für unstatthaft. Die Verfahrensrügen der Beklagten seien nicht durchgreifend. Die Urteilsformel lasse mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß die Beklagte einen für ihn positiven Bescheid zu erlassen habe. Zudem müßten die Urteilsgründe zur Auslegung der Urteilsformel mitherangezogen werden.

An die Feststellung, daß er seit seinem 16. Lebensjahr bis zum Jahre 1938 freiwillige Beiträge entrichtet habe, sei das Revisionsgericht nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden. Zudem komme es nicht darauf an, ob er damals zur Selbstversicherung berechtigt gewesen



sei, sondern nur, ob er tatsächlich Beiträge entrichtet habe. Selbst wenn diese irrtümlich entrichtet worden seien, seien sie heute wirksam. Aus den Zeugnisaussagen ergebe sich aber eindeutig, daß diese Beiträge tatsächlich entrichtet worden seien.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist zwar form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, sie ist jedoch nach § 160 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGG nicht statthaft.

Da das Landessozialgericht die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und die Voraussetzungen der Nr. 3 dieser Vorschrift schon der Sache nach nicht vorliegen können, wäre sie nur statthaft, wenn eine der von der Beklagten erhobenen Rügen durchgreifen würde (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die gegen die Fassung des Urteilstenors des angefochtenen Urteils erhobene Rüge greift nicht durch. Wenn auch der Beklagten zuzugeben ist, daß die Urteilsformel klarer hätte gefaßt sein können, so ergibt sich doch zumindest unter Berücksichtigung der zur Auslegung heranzuziehenden Urteilsgründe mit genügender Deutlichkeit, daß die Beklagte verpflichtet wird, die Quittungskarten des Klägers für die Zeit von Juli 1920 bis August 1938 zu erneuern.

Auch greift die Rüge, die sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts richtet, für die Jahre 1920 bis 1938 seien für den Kläger Quittungskarten ausgestellt



und Beiträge entrichtet worden, nicht durch. Es ist für die getroffene Entscheidung gleichgültig, ob diese Beiträge auf Grund einer Versicherungspflicht oder auf Grund einer Versicherungsberechtigung entrichtet worden sind, allein ausschlaggebend ist, ob Beiträge entrichtet worden sind. Soweit sich das Berufungsgericht auf die Bekundungen von Zeugen und Auskünfte stützt, wird seine Beweiswürdigung nicht angegriffen. Allerdings ist der Beklagten zuzugeben, daß die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger habe ein Recht zur Selbstversicherung gehabt, soweit sie die Zeit von 1919 bis zur Übernahme des väterlichen Geschäfts betrifft, unrichtig ist. Denn nach § 1243 Nr. 2 RVO in der damaligen Fassung hätte der Kläger nur dann freiwillig in die Invalidenversicherung eintreten können, wenn ein Beschäftigungsverhältnis, für das als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt worden wäre (§ 1227 RVO in der damals gültigen Fassung), bestanden hätte (vgl. dazu Hanow/Lehmann, RVO, 4. Aufl. Anm. 5 zu § 1243; Verbandskomm. Anm. 7 zu § 1243; AN 09, 474). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lagen aber nach der eigenen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts schon deshalb nicht vor, weil es ja gerade annimmt, daß ein Beschäftigungsverhältnis überhaupt nicht vorgelegen habe. Da es sich bei dem Kläger um einen sogenannten Meistersohn gehandelt habe. Dieser Fehler aber wird, die die Beklagte bei ihrer Rüge nicht bedacht hat, durch einen vom Berufungsgericht bei seiner Tatsachenfeststellung begangenen zweiten Fehler kompensiert. Denn dessen Ansicht, daß während dieser Zeit deshalb keine (Pflicht-) Beiträge entrichtet sein könnten, weil ein Beschäftigungsverhältnis nicht vorgelegen habe, ist ebenfalls nicht haltbar. Jedenfalls in den ersten Jahren dieses Zeitraums war die Frage, ob sogenannte Meistersöhne versicherungspflichtig seien, durch die Rechtsprechung noch



nicht eindeutig gefestigt. Aus dem Umstand, daß jemand bei seinem Vater beschäftigt war, kann daher kein zwingender Schluß dahin, daß tatsächlich keine Beiträge entrichtet worden oder entrichtete Beiträge fristgerecht von der Versicherungsanstalt beanstandet worden seien, gezogen werden. Es ist durchaus denkbar, daß während dieses Zeitraums noch Pflichtbeiträge entrichtet worden sind und die Versicherungsanstalt diese nicht beanstandet hat. Der Hinweis des Berufungsgerichts, daß die Beteiligten sich darüber einig seien, daß Pflichtbeiträge während dieser Zeit nicht entrichtet worden sind, ist ohne Bedeutung, da das Gericht die erforderlichen Feststellungen allein nach seiner Überzeugung zu treffen hat. Da somit beide Rechtsansichten des Berufungsgerichts, daß der Kläger zur Selbstversicherung befugt gewesen sei und daß eine Versicherungspflicht nicht bestanden habe, unrichtig bzw. für die Tatsachenfeststellung ohne Bedeutung sind, heben sie sich im Hinblick auf die getroffene Tatsachenfeststellung gegenseitig auf. Sind aber beide Rechtsansichten nicht geeignet, für die Tatsachenfeststellung irgend etwas Entscheidendes beizutragen, so können allein die Zeugenaussagen und die eingeholten Auskünfte für die Feststellung, daß Beiträge entrichtet worden sind, maßgebend sein. Aus den Urteilsgründen aber ergibt sich mit genügender Deutlichkeit, daß das Berufungsgericht diese Bekundungen - zu Recht - als letztlich ausschlaggebend für die von ihm getroffene Feststellung angesehen hat.

Soweit die Rüge der Beklagten die Zeit nach der Übernahme des väterlichen Geschäfts betrifft, kommt hinzu, daß der Kläger während dieser Zeit nach § 1243 Nr. 1 RVO zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung berechtigt gewesen sein kann.



Da die Revision somit nicht statthaft ist, mußte sie nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS